

Satzung

des Zweckverbandes Lengerich/Tecklenburg

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Lengerich vom 30.05.2017 und des Rates der Stadt Tecklenburg vom 23.05.2017 sowie gem. § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV NRW 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), wird nachfolgende Zweckverbandssatzung vereinbart:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Lengerich und Tecklenburg schließen sich zu einem Schulverband als Zweckverband nach dem GkG NRW zusammen. Sie bilden gemäß § 4 GkG NRW einen Zweckverband, um gemeinsam die Trägerschaft für eine integrierte Gesamtschule im Ganztagsbetrieb zu erfüllen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Schulverband wird Schulträger der Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg.
- (2) Ab dem Schuljahr 2017/2018 errichten die Städte Lengerich und Tecklenburg gemeinsam eine jahrgangsweise aufbauende integrierte Gesamtschule im Ganztagsbetrieb. Die Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg wird als Schule des gemeinsamen Lernens am Hauptstandort in Lengerich (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) und am Teilstandort in Tecklenburg (Sekundarstufe I) eingerichtet.
- (3) Der Schulverband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Zweckverband Gesamtschule Lengerich/ Tecklenburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lengerich.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. In die Verbandsversammlung bestellen die Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes insgesamt 12 vertretungsberechtigte Personen:

Stadt Lengerich	7 Vertreter (einschl. geborener Vertreter),
Stadt Tecklenburg	5 Vertreter (einschl. geborener Vertreter).

Gem. § 15 Abs. 2 GkG NRW müssen der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte oder eine von dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazu zählen (geborener Vertreter).

- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Mitgliedschaft bestellter Vertreter in der Schulverbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Diese haben innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die neuen Vertreter zu benennen. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung entfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Schulverbandsversammlung oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. einen neuen Stellvertreter nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl der Vertreter aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung. Zur ersten Sitzung der Schulverbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes wird von den Bürgermeistern der Verbandskommunen eingeladen.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach § 17 Abs. 1 GkG NRW.
- (7) Der Schulleiter und dessen Stellvertreter sollen von den Vertretungskörperschaften jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates zu beratenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit sind die Schulleiter nicht verpflichtet.

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers aus.
- (2) Die Schulverbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a) Wahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters
 - b) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan, Festsetzung der Zweckverbandsumlage
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Vorstandsvorstehers
 - d) Erwerb und Veräußerung von sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - e) Beitritt neuer Mitglieder
 - f) Anträge der Schulkonferenzen
 - g) Änderung der Schulverbandssatzung
 - h) Aufnahme, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Zweckverband
 - i) Auflösung des Schulverbandes
- (3) Die Schulverbandsversammlung muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem je Verbandsmitglied zwei Vertreter angehören müssen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmung und Wahlen gelten die §§ 15 Abs. 5 GkG NRW, 49 und 50 GO NRW.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, ist die Schulverbandsversammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen. Die Schulverbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Schulverbandssatzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung der Vertretungskörperschaften aller Verbandsmitglieder.

§ 8 **Sitzungen der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Sie muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher die Tagesordnung sowie den Sitzungsort fest.

- (2) Die Schulverbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert.
- (3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und einem von der Schulverbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 **Schulverbandsvorsteher**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 16 GkG aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten den Schulverbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung.
- (2) Soweit die Belange des Schulverbandes nicht in die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung fallen, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, richten sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Dabei genügt gemäß § 16 Abs. 4 GkG NRW die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.

§ 10 **Dienstkräfte**

Der Schulverband hat das Recht, hauptamtliche Bedienstete einzustellen. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder Änderung seiner Aufgaben übernehmen die Verbandsmitglieder die hauptamtlich beschäftigten Bediensteten des Schulverbandes. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Haushaltsführung hat nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften zu erfolgen. Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden nach der Zahl der Schüler, die tatsächlich den jeweiligen Schulstandort besuchen, auf die Verbandskommunen verteilt.
- (3) Für die Verteilung nach Abs. 2 wird die Zahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres den jeweiligen Schulstandort besuchen. Für die Aufteilung der im Jahr 2017 nicht gedeckten Aufwendungen gilt der Stichtag 15.10.2017.
- (4) Die Verbandsmitglieder leisten zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels der in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Schulzweckverbandsumlage entsprechend des Abs. 2.
- (5) Die Einzelheiten zur Deckung des Finanzbedarfs sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern geregelt.

§ 12 Schulräume

Die Verbandsmitglieder stellen dem Schulverband die erforderlichen Räume zur Verfügung. Die Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband zu regeln.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit und Ort der Schulverbandsversammlung sowie die Tagesordnung, Satzungen und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen in den Verbandskommunen veröffentlicht. Die Bekanntmachungen sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 14 Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder haben das Recht zur einseitigen Kündigung. Sie können zum Schuljahresende aus dem Schulverband austreten. Das Verbandsmitglied hat dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.
- (2) Mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens (Antrag auf Ausscheiden des Verbandsmitgliedes und Beschluss der Verbandsversammlung gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung) bzw. des Austritts nach Abs. 1 hat die Vertretung des verbleibenden Verbandsmitglieds die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 2 GkG NRW einzuholen.

§ 15 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Dabei bezieht sich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung auf die beweglichen Einrichtungsgegenstände der Schule und auf die vom Schulverband geschaffenen Baulichkeiten.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 16 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, das Schulgesetz NRW und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 17 Funktionsbezeichnungen


Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 18 Entstehen des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am 01.08.2017.

Lengerich, den 02.06.2017

Stadt Lengerich


Bürgermeister Wilhelm Möhrke

Tecklenburg, den 02.06.2017

Stadt Tecklenburg


Bürgermeister Stefan Streit